

Landschaftsschutzgebiet Thierbachtal

Anordnung
vom 28.2.1955 zum Schutze von Landschaftsteilen
in der Gemarkung Acholshausen
und Tüchelhausen, Landkreis Ochsenfurt
(Kreis-Amtsblatt Nr. 11 vom 17.3.1955)

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Naturschutzgesetzes vom 26.6.1935 (RGBl I S. 821) i.d.F. des Dritten Änderungsgesetzes vom 20.1.1938 (RGBl I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31.10.1935 (RGBl I S. 1275) i.d.F. der Ergänzungsverordnung vom 16.9.1938 (RGBl I S. 1184) wird mit Ermächtigung der Regierung von Unterfranken in Würzburg vom 11.5.1949, Nr. 2546 a 3, folgendes angeordnet:

§ 1

Der in der Landschaftsschutzkarte beim Landratsamt Ochsenfurt mit grüner Farbe eingetragene und in einem besonderen Verzeichnis unter Nr. 1 aufgeführte Landschaftsteil im Bereich der Gemarkungen Acholshausen und Tüchelhausen wird in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Anordnung im Amtsblatt für den Landkreis Ochsenfurt dem Schutze des Naturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

- (1) Es ist verboten, innerhalb des in der Landschaftsschutzkarte durch farbige Umrahmung kenntlich gemachten Gebietes Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen.
- (2) Unter das Verbot fallen insbesondere
 - a) die Anlage von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die keiner baubehördlichen Genehmigung bedürfen;
 - b) das Lagern und Zelten an anderen als hierfür vorgesehenen Plätzen;

c) das Ablagern von Müll, Schutt und Abfällen aller Art;

d) das Anbringen von Tafeln, Inschriften und dgl., soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen;

e) der Bau von Drahtleitungen;

f) die Anlage von Abschütthalden, Steinbrüchen, Baggerbetrieben, Kies-, Sand- oder Lehmgruben oder die Erweiterung bestehender Betriebe, sofern sie im Widerspruch mit dem Sinn dieser Anordnung steht;

g) die Beseitigung oder Beschädigung der innerhalb des geschützten Landschaftsteiles vorhandenen Hecken, Bäume und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes.

- (3) Vorhandene landschaftliche Verunstaltungen sind auf Anordnung des Landratsamtes Ochsenfurt zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung ohne größere Aufwendungen möglich ist.

§ 3

Unberührt bleiben die wirtschaftliche Nutzung oder pflegliche Maßnahmen, sofern sie dem Zweck dieser Anordnung nicht widersprechen.

§ 4

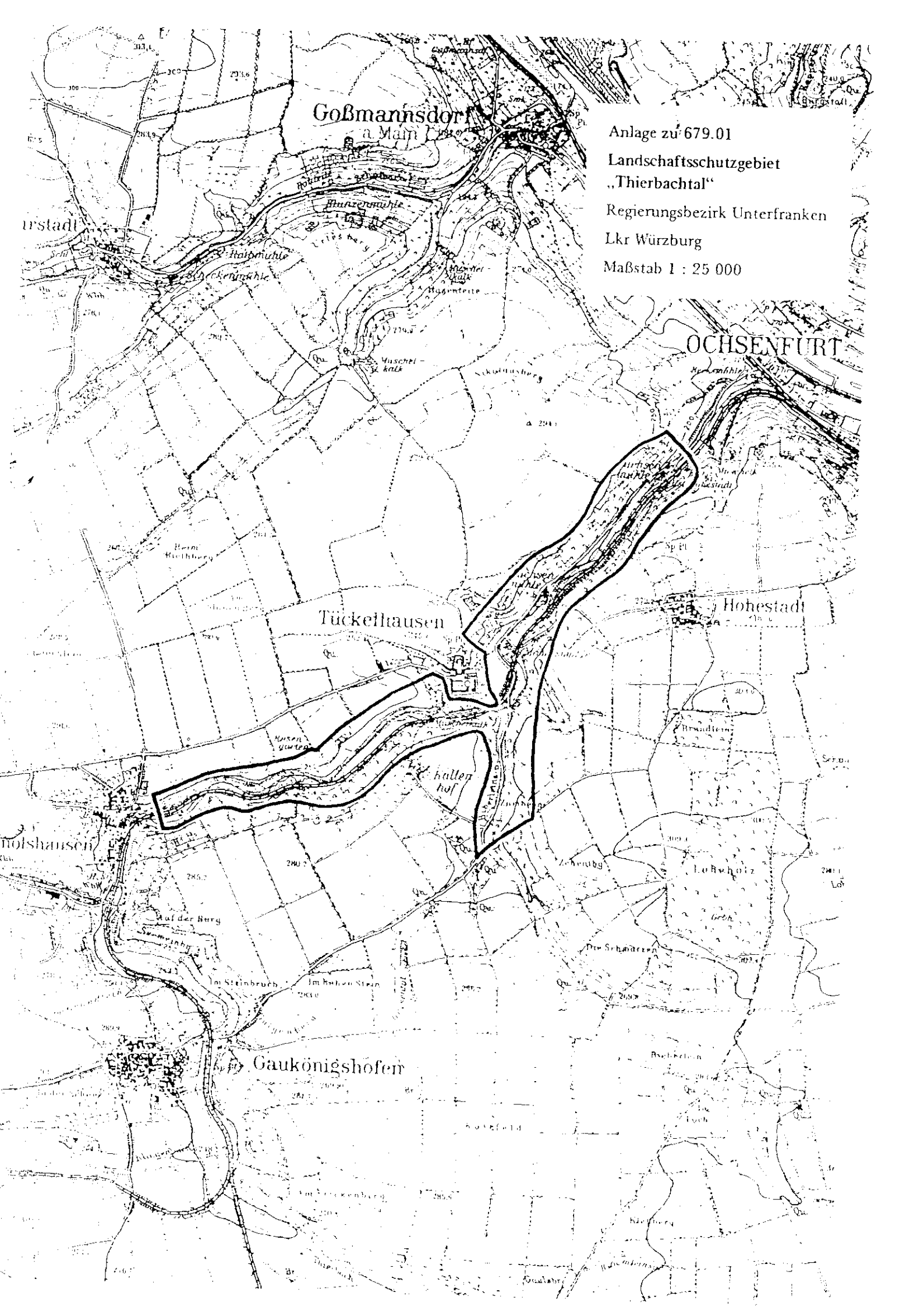
Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Naturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Ochsenfurt in Kraft.



Gockmannsdorf
a. Main

Anlage zu 679.01
Landschaftsschutzgebiet
„Thierbachtal“
Regierungsbezirk Unterfranken
Lkr Würzburg
Maßstab 1 : 25 000

OCHSENFURT

Tüchelshausen

Hohenstadt

hollenhof

Gaukönigshofen

Zu LSG „Thierbachtal“

Nr. 324- b -

S.35

Naturschutz

Der Schutz der wildwachsenden Pflanzen ist im Abschnitt I der Naturschutzverordnung vom 18.03.1936 (RGBl.I.S 181) i.d.F. vom 21.01.1938 (RGBl.I. S 45) und vom 16.03.1940 (RGBl.I.S567) geregelt.

Nach § 1 der obengenannten Verordnung ist es verboten, wildwachsende Pflanzen mißbräuchlich zu nutzen oder im Bestand zu verwüsten. Hierzu gehören besonders die offensichtlich übermäßige Entnahme von Blumen und Farnkräutern, das böswillige und zwecklose Niederschlagen von Stauden und Uferpflanzen, das unbefugte Abbrennen der Pflanzendecke und dergleichen, auch wenn dabei im einzelnen fall ein wirtschaftlicher Schaden nicht entsteht.

Es ist verboten, geschützte Pflanzen frisch oder trocken mit sich zu führen, zu versenden feil zu halten, ein- oder auszuführen, sie anderen zu überlassen, zu erwerben, in Gewahrsam zu nehmen oder bei solchen Handlungen mitzuwirken (§ 6 der Naturschutzverordnung)

Wer wildwachsende Pflanzen nichtgeschützter Arten (Blumen, Heilkräuter usw.) für den Handel oder für gewerbliche Zwecke sammelt, muß einen von der zuständigen Ortspolizeibehörde oder Forstbehörde ausgestellten Erlaubnisschein mit sich führen, aus dem hervorgeht, für welchen Bezirk das Sammeln erlaubt ist und welche Pflanzenarten zum Sammeln freigegeben sind (§ 9 der Naturschutzverordnung).

Nach § 10 der Naturschutzverordnung ist es auch verboten von Bäumen oder Sträuchern in Wäldern Gebüsch oder an Hecken Schmuckreisig unbefugt zu entnehmen, gleichgültig ob im einzelnen Fall ein wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird oder nicht.

Als Schmuckreisig gelten Bäume, Sträucher Bündel von Zweigen die geeignet sind als Grünschmuck von Innenräumen aller Art, von Gebäuden, Straßen Plätzen und Fahrzeugen zu Girlanden, zur Kranzbinderei oder als winterliches Deckreisig verwendet zu werden, z.B. Weihnachtsbäume, Pfingstmaien, Zweige von Nadelbäume, Laubbäume und –Streuchern, besonders auch kätschentragende Weiden Hasel-, Espen-, Erlen –und Birkenzweige, zweige der Felsenbirne und dergleichen.

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach § 30 der Naturschutzverordnung mit Haft und mit Geldstrafe bis zu 150 DM. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Wird die Tat gewerbsmäßig oder gewohnheitsmäßig begangen, oder liegt sonst ein besonders schwerer Fall vor, so wird die Tat mit Gefängnis bis zu 2 Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Wer es unterläßt, Jugendliche unter 18 Jahren, die seiner Aufsicht unterstehen, von einer Zu widerhandlung gegen diese Vorschriften abzuhalten, wird ebenfalls bestraft.

Die Schulleitungen werden gebeten, die Schüler über den wichtigen Inhalt dieser Bestimmungen wiederholt eindringlich zu belehren und insbesondere auf die Unsitte des Abreißens von Palmkätzchen hinzuweisen.

Die Gemeindeverwaltungen werden ersucht, vorstehendes ortsüblich bekanntzugeben.

Die Landpolizei posten werden um Überwachung dieser Vorschriften ersucht und gebeten bei Verstößen sofort Anzeige zu erstatten.

Nr. 133-k-799 / 55

Öffentliche Haus –und Straßensammlung.

Dem Bayer. Roten Kreuz wurde die Genehmigung erteilt, in Bayern in der Zeit vom 25.04. mit 01.05.1955 eine öffentliche Haussammlung und am 30.04. / 01.05.1955 eine öffentliche Straßensammlung durchzuführen.

Die Sammlung wird der Bevölkerung des Landkreises wärmstens empfohlen

ZU „LSG: „Thierbachtal „

§ 1

§ 5 der Anordnung vom 28.02.1955 zum Schutze des Thierbachtals (Amtsblatt des Landkreises Ochsenfurt Nr.11 vom 17.03.1955) erhält folgende Fassung :

§.5

(1) Nach Art. 52 Abs.1 Nr.4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig;

- a) entgegen den Verboten des § 2 der Anordnung im Schutzgebiet Veränderungen vornimmt
- b) Anordnungen nach § 2 Abs.3 der Verordnung nicht folgt.

(2) Nach Art.52 Abs.1 Nr.6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werde, wer vorsätzlich oder fahrlässig Auflagen nach Art.49 Abs.2 Satz 1 BayNatSchG in Verbindung mit §4 der Anordnung nicht erfüllt.

(3) Daneben können nach Art.53 BayNatSchG die durch die Ordnungswidrigkeit gewonnenen oder erlangten oder die zu ihrer Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände einschließlich der bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel eingezogen werden. Es können auch Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht. §23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.